

Anlage
zu vorstehender Verordnung

**Rahmennomenklatur
des vereinfachten Finanzplanes
für Betriebe mit staatlicher Beteiligung**

Zeile Bezeichnung

0	Gesamtumsatzertrag (ohne Verbrauchsabgabe)
1	Kosten
	1.1. Gesamtselbstkosten
	1.2. Bestandsänderungen Halbfertigfabrikate (+■/•)
	1.3. Bestandsänderungen Fertigfabrikate (+./.)
	1.4. Kosten der Warenproduktion
2	Ergebnis
	2.1. Gesamtergebnis
	2.11. Betriebsergebnis
3	Verwendung des Gesamtergebnisses
	3.1. Staatlicher Gewinnanteil (einschließlich VE-Anteile und AO 2-Anteile)
	3.11. VE-Anteile
	3.12. AO 2-Anteile
	3.2. Gewinnanteile der privaten Gesellschafter
	3.3. Zusätzliche Zuführungen zum Betriebsprämienfonds
4	Finanzierung der Investitionen
	4.1. Eigenmittel
	4.11. Amortisationen
	4.12. Freie Umlaufmittel
	4.13. Erhöhung der staatlichen Einlage
	4.14. Erhöhung der Einlagen der privaten Gesellschafter
	4.2. Langfristige Kredite
	4.21. Kleinmechanisierungs-7 Rationalisierungskredite
6	Finanzierung der Umlaufmittel
	5.1. Eigene Umlaufmittel
	5.2. Notwendige eigene Umlaufmittel
	5.3. Erhöhung der staatlichen Einlage
	5.4. Erhöhung der Einlagen der privaten Gesellschafter
	5.5. Kurzfristige Kredite

Zeile Bezeichnung

6	Haushaltsbeziehungen
	6.1. Umsatzsteuer
	6.2. Gewerbesteuer
	6.3. Verbrauchsabgabe
	6.4. Abführungen an den Staatshaushalt durch die privaten Gesellschafter
	6.5. Preisstützungen

**Anordnung
über die Quartalskassenplanung
für das I. Quartal 1967.**

Vom 15. Oktober 1966

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Plananlaufs für 1967 wird für die Quartalskassenplanung im I. Quartal 1967 folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie deren Einrichtungen (Haushaltsorganisationen), Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. die ihnen gleichgestellten wirtschaftsleitenden Organe (WB) sowie die volkseigenen Betriebe (VEB), die gesetzlich verpflichtet sind, Quartalskassenpläne aufzustellen.

§ 2

Aufstellung der Quartalskassenpläne

(1) Grundlage für die Aufstellung der Quartalskassenpläne für das I. Quartal 1967 bilden in den Haushaltsorganisationen die Vorschläge für die Haushaltspläne 1967, die entsprechend der Anordnung vom 20. Mai 1966 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1967 (Sonderdruck Nr. 540 des Gesetzblattes) aufgestellt und die

— für die zentralen Staatsorgane mit dem Ministerium der Finanzen;

— für die örtlichen Staatsorgane mit der zuständigen Abteilung Finanzen des örtlichen Rates

abgestimmt sind.

(2) Den Quartalskassenplänen für das I. Quartal 1967 sind in den WB und VEB die Finanzplanvorschläge für das Jahr 1967 zugrunde zu legen, die entsprechend den Grundsätzen und methodischen Bestimmungen der Staatlichen Plankommission vom 20. Juni 1966 für die im Ergebnis der Plandiskussion fertigzustellenden Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan 1967*) aufgestellt und mit den übergeordneten staatlichen Organen ge-
stimmt sind.

*) Wurde den VVB und VEB direkt zugestellt